



SCHÖNENBUCH
DAS DORF MIT WEITSICHT

EINLADUNG

Gemeindeversammlung vom 15. September 2020

20.00 Uhr, Mehrzweckhalle Schönenbuch

- Festlegen Stimmzähler
- Genehmigung Traktandenliste

Traktandenliste:

1. Protokollgenehmigung
2. Besprechung und Genehmigung Jahresrechnung 2019
3. Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission
4. Gesamterneuerungswahl Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
5. Genehmigung Nachtragskredit über CHF 36'000 – Sanierung Wasserleitung Bannstrasse / Hagenthalerstrasse
6. Genehmigung Nachtragskredit über CHF 50'000 – Sanierung Teilabschnitt Zollstrasse
7. Genehmigung Vertrag über die Versorgungsregion Allschwil – Binningen - Schönenbuch
8. Begrüssungen & Verabschiedungen
9. Verschiedenes / Informationen

Wir freuen uns, wenn Sie an der Versammlung teilnehmen. Aufgrund der aktuellen Situation wird im Anschluss an die Versammlung ausnahmsweise kein Apéro angeboten.

DER GEMEINDERAT

Gemäss § 1 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 10. Juni 1997 ist die Einladung zur Gemeindeversammlung allen Haushaltungen zuzustellen. An der Gemeindeversammlung teilnehmen können ebenfalls – wenn auch ohne Stimmrecht – Jugendliche unter 18 Jahren sowie die Einwohnerinnen und Einwohner ausländischer Staatsangehörigkeit.

TRAKTANDUM 1: PROTOKOLLGENEHMIGUNG

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2019 kann ab dem 4. September 2019 während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Das Beschlussprotokoll liegt den Einladungsunterlagen bei.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt, das Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2019 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 2: GENEHMIGUNG JAHRESRECHNUNG 2019

Allgemeine Bemerkungen

Die Jahresrechnung der Gemeinde Schönenbuch schliesst wiederum sehr erfreulich ab. Der Abschluss 2019 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 804'228.03 aus. Im Budget war ein Verlust von CHF 88'195 vorgesehen. Die Besserstellung ist insbesondere auf Mehreinnahmen bei den Steuern, die Neubewertung des Finanzvermögens sowie die Auflösung einer Rückstellung zur Ausfinanzierung der Pensionskasse zurückzuführen.

Schon im Vorjahr 2018 lagen die Steuereinnahmen mit rund 4,43 Mio. Franken auf einem beachtlich hohen Level und waren massgeblich für den guten Jahresabschluss verantwortlich. Im Rechnungsjahr 2019 konnten die gesamten Steuereinnahmen sogar noch gesteigert werden und liegen rund 2% resp. CHF 79'050 und sogar 14% resp. CHF 561'467 über dem Budget. Die grössten Anstiege resultieren bei den natürlichen Personen im Bereich der Vermögenssteuern (+22% gegenüber dem Vorjahr) sowie bei den Steuererträgen aus Steuern des Vorjahrs (+ 90% gegenüber dem Vorjahr).

Gemäss kantonaler Gemeinderechnungsverordnung sind die Sachanlagen des Finanzvermögens bei wesentlichen Wertveränderungen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, neu zu bewerten. Die letzte (bzw. erste Neubewertung nach HRM2) wurde im Rechnungsjahr 2014 vorgenommen. Die nun durchgeführte Neubewertung führt zu einer Erhöhung der Sachanlagen FV von insgesamt CHF 152'687.22. Die Aufwertung ist gegenüber der letzten Neubewertung auf geänderten Berechnungsgrundlagen zurückzuführen.

Im Jahr 2016 wurden zur Ausfinanzierung der Pensionskasse des Lehrpersonals, welche damals eine Unterdeckung aufwies, vorsorglich Rückstellungen von CHF 300'000 gebildet. Der effektive Beitrag zur Ausfinanzierung beläuft sich auf CHF 171'841. Entsprechend können die zu hohen Rückstellungen über CHF 128'159 aufgelöst und der Erfolgsrechnung gutgeschrieben werden.

In folgenden Kontobereichen ergaben sich die grössten Abweichungen:

Konto- bereich	Bereich	Abwei- chung in TCHF	Bemerkungen/Begründung
022	Allgemeine Dienste (Verwaltung)	+32	Einrichtung neues Büro / Sitzungszimmer plus Erhöhung Sicherheit in der Verwaltung nach dem Sprengstoffanschlag im Februar 2019.
140	Allgemeines Rechtswesen	-30	Tieferer Betriebsbeitrag an die KESB Leimental dank weniger Fallzahlen.
150	Feuerwehr	-16	Ertrag durch den Verkauf eines Feuerwehrfahrzeuges sowie tieferer Aufwand für Material und Ausrüstung.
214	Musikschulen	-38	Weniger Kinder in den Kursen der Musikschule Allschwil-Schönenbuch.

341	Sport	+33	Erstellung eines Brandschutzkonzepts für die beiden Primarschulhäuser (inkl. MZH) sowie Erstellung von digitalen Planunterlagen der beiden Gebäude.
412	Kranken- und Pflegeheime	-36	Weniger Entschädigungen an Alters- und Pflegeheim für die Langzeitpflege.
421	Ambulante Krankenpflege	-30	Geringere Beiträge an die Spitex Allschwil-Binningen-Schönenbuch.
535	Leistungen an Alter	-66	Weniger Zusatzbeiträge im Rahmen der Ergänzungsleistung und Verzögerung im Aufbau der Fachstelle Alter und Gesundheit.
572	Sozialhilfe	-87	Ausserordentliche Rückerstattung eines abgeschlossenen Falles.
573	Asylwesen	-38	Per Ende Juni 2019 konnte das Mandat zur Betreuung von Asylsuchenden abgegeben und die Zivilschutzanlage geschlossen werden.
615	Gemeindestrassen	-98	Verschiebung von grösseren Unterhaltsprojekten auf Folgejahre (Sanierung Parkplatz, Bauprojekt Steinmatt), weniger Ausgaben für den Winterdienst, Strassenbeleuchtung und Unterhalt der Feldwege.
910	Steuern	-561	Markant höhere Steuererträge (natürliche und juristische Personen).
930	Finanz- und Lastenausgleich	+347	Schönenbuch ist erneut Gebergemeinde und muss aufgrund den hohen Steuererträgen im Vorjahr deutlich mehr in den kantonalen Finanzausgleich bezahlen als prognostiziert.
963	Liegenschaften Finanzvermögen	-153	Neubewertung der Sachanlagen führt zu einer Erhöhung des Finanzvermögens.
995	Neutrale Aufwendungen	-128	Auflösung einer Rückstellung zur Ausfinanzierung der Pensionskasse des Lehrpersonals.

Spezialfinanzierungen

Alle drei Spezialfinanzierungen schliessen positiv ab. Die Bereiche „Wasser“ und „Abwasser“ schliessen mit einem grossen Überschuss von CHF 311'295.60 (Wasser) und CHF 255'498.15 (Abwasser) ab. Diese grossen Überschüsse sind mehrheitlich auf die hohen Einnahmen durch Anschlussgebühren bzw. durch die Verbuchung des Überschusses aus der Investitionsrechnung zurückzuführen. Der Bereich „Abfallbeseitigung“ erwirtschaftete einen Überschuss von CHF 4'761.20. Alle diese Mehr-Erträge werden dem Eigenkapital der einzelnen Kassen zugewiesen.

Investitionen 2019

Im Verwaltungsvermögen stehen Investitionsausgaben von CHF 20'184.35 und Investitionseinnahmen von CHF 561'977.35 gegenüber. Dies führt zu Mehreinnahmen von CHF 541'793. Im Budget 2019 ist man von CHF 40'000 Mehreinnahmen ausgegangen. Einige grössere Bauprojekte von privaten Bauherren konnten abgeschlossen werden und folgedessen die anfallenden Wasser- und Abwasseranschlussgebühren vereinnahmt werden.

Auf der Ausgabenseite stand lediglich das Bauprojekt zur Sanierung eines Teilabschnitts der Zollstrasse über CHF 160'000 auf dem Programm. Die Ausführung des Projekts hat sich verzögert; es konnte lediglich das Bauprojekt ausgearbeitet werden. Die Investitionsausgaben von CHF 20'184.35 resultieren von den Dienstleistungen des Ingenieurs. Das Projekt wird im Jahr 2020 ausgeführt.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt, die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen und den Ertragsüberschuss von CHF 804'228.03 dem Eigenkapital zuzuweisen.

TRAKTANDUM 3: KENNTNISNAHME DES BERICHTS DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Gemäss § 102a Abs. 1 des Gemeindegesetzes erstattet die Geschäftsprüfungskommission der Gemeindeversammlung im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

In der Beilage finden Sie den Bericht der Geschäftsprüfungskommission. Der Bericht wird auf Wunsch der Versammlung von einem Kommissionsmitglied erläutert. Zudem können Fragen dazu gestellt werden. Über den Bericht wird nicht abgestimmt. Er ist lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

TRAKTANDUM 4: GESAMTERNEUERUNGSWAHL RECHNUNGS- UND GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sind gemäss Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung zu wählen.

Für die neue Amtsperiode haben sich bis 10 Tage vor der Versammlung folgende Personen für eine Kandidatur zur Verfügung gestellt:

- Herr Roland Bochsler, geb. 22.07.1958, whft. Längeweg 8 *(bisher, seit 2013)*
- Herr Roger Kessler, geb. 29.04.1973, whft. Hagenthalerstrasse 20 *(bisher, seit 2019)*
- Herr Jürg Suter, geb. 22.10.1967, whft. Mittlerfeldweg 17 *(neu)*

Diese Kandidatenaufstellung ist nicht abschliessend. An der Gemeindeversammlung können sich weitere Kandidatinnen / Kandidaten für die Neuwahlen in die RGPK bewerben.

TRAKTANDUM 5: GENEHMIGUNG NACHTRAGSKREDIT ÜBER CHF 36'000 – SANIERUNG WASSERLEITUNG BANNSTRASSE/HAGENTHALERSTRASSE

Die Gemeindeversammlung hat am 16.12.2019 beschlossen, die Wasserleitung in der Bannstrasse und Hagenthalerstrasse (bis Kreuzbereich Pfeiffensack) auf einer Länge von ca. 255 m mittels Reliningverfahren zu ersetzen.

Der damalige Kostenvoranschlag, welcher zum Investitionskreditantrag an der Gemeindeversammlung führte, lag bei CHF 130'000. Dieser Kredit wurde von der Gemeindeversammlung am 16.12.2019 genehmigt.

Die Arbeiten wurden zwischenzeitlich im Einladungsverfahren ausgeschrieben. Die eingegangenen Angebote liegen nun insgesamt bei rund CHF 166'000 (Baumeister CHF 107'000, Leitungsbau CHF 42'000, Ingenieur-Honorar CHF 12'000, Reserve CHF 5'000). Also rund CHF 36'000 über dem bewilligten Kredit.

Für die Budgetüberschreitung sind mehrere Gründe verantwortlich. Der Hauptgrund liegt aber bei der Empfehlung des Ingenieurs, die heute schon kleiner dimensionierte Wasserleitung im obersten Bereich der Bannstrasse zur Baselstrasse auf einer Länge von ca. 45 m im offenen Grabenbau auszuführen und dadurch die gleiche Dimension wie im unteren Bereich zu gewährleisten. Gemeinderat und Brunnenmeister unterstützen das revidierte Bauprojekt und beantragen die Genehmigung eines Nachtragskredits.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung eines Nachtragskredit über CHF 36'000 – zur Sanierung der Wasserleitung in der Bannstrasse / Hagenthalerstrasse.

TRAKTANDUM 6: GENEHMIGUNG NACHTRAGSKREDIT ÜBER CHF 50'000 – SANIERUNG TEILABSCHNITT ZOLLSTRASSE

Für die Sanierung eines Teilabschnitts der Zollstrasse sowie der davon betroffenen Sauberwasserleitung hat die Gemeindeversammlung insgesamt einen Kredit über CHF 360'000 genehmigt (CHF 220'000 für den Strassenbau und CHF 140'000 für den Ersatz der Sauberwasserleitung).

In der Zwischenzeit wurden die Vorbereitungsarbeiten für die Bauausführung vorangetrieben und die Submission der Baumeisterarbeiten durchgeführt. Damit die vorhandenen unterschiedlichen Materialien qualitativ und quantitativ richtig entsorgt werden können, wurden an zwei Stellen von Belag und Kieskoffer Materialproben entnommen und geprüft. Während bei beiden Proben der bestehende Belag unproblematisch ist, zeigt eine Probe beim Kiesmaterial sehr hohe Werte für Chrom und PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe). Diese Stoffe kommen typischerweise in Recyclingmaterialien vor. Da bezüglich PAK sämtliche Grenzwerte überschritten sind, kann das verunreinigte Material nicht einer entsprechenden Deponie zugeführt, sondern muss in einer speziellen Anlage (i.d.R. in den Niederlanden) verwertet werden. Gesamthaft fallen bei der Strasse ca. 500 m³ und bei der Sauberwasserleitung ca. 175 m³ Aushubmaterial an. Wie gross der Anteil an verunreinigtem Material ist, kann erst bei der Bauausführung festgestellt werden. Jedoch werden durch die Entsorgungsgebühren erhebliche Mehrkosten anfallen. Zudem zeigte sich beim Submissionsergebnis die zurzeit gute Auftragslage im Tiefbausektor mit höheren Offertpreisen als noch in den Vorjahren. Dadurch sind bereits vor der Bauausführung keine Reserven bezüglich Kostenvoranschlags vorhanden. Der Gemeinderat sieht die Notwendigkeit, das belastete Material fachgerecht zu entsorgen und für das Bauprojekt einen Nachtragskredit von CHF 50'000 zu beantragen (CHF 37'500 für Strassenbau und CHF 12'500 für Sauberwasserleitung).

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung eines Nachtragskredit über CHF 50'000 – zur Sanierung der Zollstrasse und der Sauberwasserleitung.

TRAKTANDUM 7: GENEHMIGUNG VERTRAG ÜBER DIE VERSORGUNGS-REGION ALLSCHWIL-BINNINGEN-SCHÖNENBUCH

1. Ausgangslage

Das neue Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) sieht organisatorisch die Bildung von maximal acht Versorgungsregionen (§ 4) und die Einrichtung von regionalen Beratungs- und Abklärungsstellen (§ 15) vor. Der Kanton setzt den Gemeinden zur Organisation der Versorgungsregionen eine Frist von drei Jahren (§ 45). Können sich die Gemeinden über die Bildung der Versorgungsregion nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

Da die drei Gemeinden Allschwil, Binningen und Schönenbuch zusammen nahezu 38'000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen, sind sie für die Bildung einer Versorgungsregion gross genug. Die drei Gemeinden verfügen zudem aufgrund der gemeinsamen Spitex-Organisation bereits über Erfahrung als Versorgungsregion im Altersbereich.

Die Gemeinderäte von Allschwil, Binningen und Schönenbuch haben vor diesem Hintergrund entschieden, gemeinsam eine Versorgungsregion zu bilden. In interkommunalen Arbeitsgruppen mit den strategisch und operativ Verantwortlichen von Allschwil, Binningen und Schönenbuch und fallweise unterstützt von den Rechtsdiensten wurden einerseits Aufgaben und Zuständigkeiten in der Versorgungsregion definiert und andererseits abgeklärt, auf welcher Rechtsgrundlage ein Vertrag über die Versorgungsregion auszuarbeiten ist. Den Vertragsentwurf haben die drei Gemeinderatsgremien in zahlreichen Lesungen behandelt und schliesslich im Januar beschlossen und zu Händen des Soveräns verabschiedet.

Am 27. März 2019 waren alle Einwohnerräte von Allschwil und Binningen sowie der Gemeinderat Schönenbuch zu einer Informationsveranstaltung bezüglich des Vertrags zur Versorgungsregion eingeladen.

2. Erwägungen

2.1 Organisationsform

Die interkommunale Arbeitsgruppe hat die theoretisch denkbaren und vom APG explizit vorgesehenen Rechts- und Zusammenarbeitsformen gemäss Gemeindegesetz einander gegenübergestellt und die Vor- und Nachteile abgewogen (Zweckverband, gemeinsame Amtsstelle, Leistungsvereinbarung mit Drittanbieter, AG). Die von den Gemeinderäten schliesslich beschlossene Rechtsform der gemeinsamen Amtsstelle bietet sowohl:

- die erforderliche operative Unabhängigkeit,
- den Nutzen bestehender Verwaltungsinfrastruktur,
- schlanke und direkte Steuerungsstrukturen,
- und damit effektiven und effizienten Mitteleinsatz.

2.2 Vertragsinhalt

Die Arbeitsgruppe fand zu den meisten vertraglichen Bestimmungen einen Konsens. Zwei wesentliche Punkte gaben Anlass zur vertieften Auseinandersetzung. Dabei ging es insbesondere darum, ob die Delegierten aus den Gemeinden auch in den Leitungsgremien der Leistungserbringer (Spitex ABS, Verein Pflegewohnungen oder Stiftung Alters- und Pflegeheime) Einsitz haben sollen. Die Delegiertenversammlung ist ein übergeordnetes Steuerungsgremium mit Blick auf das gesamte Versorgungskonzept und die Versorgungsregion als Ganzes. Diesbezüglich kam man deshalb überein, dass es sinnvoller ist, die Rollen und die damit einhergehenden Interessenbindungen klar zu trennen (Corporate Governance), so dass künftig keine Personen als Delegierte wählbar sind, welche bei den Leistungserbringern in den Vorständen oder Räten einsitzen oder eine vergleichbare Stellung haben.

Ein weiterer Diskussionspunkt ergab sich in der Frage zur Stimmverteilung resp. zur Gewichtung der einzelnen Vertragsgemeinden und deren Einflussnahme. Ursprünglich wollten die Gemeinden Allschwil und Binningen, dass das Stimmverhältnis in der Versorgungsregion nach deren Anzahl EinwohnerInnen festgelegt wird. Dies hätte bedeutet, dass in diesem wichtigen Gremium Allschwil mit fünf Stimmen, Binningen mit vier Stimmen und Schönenbuch lediglich mit einer Stimme vertreten gewesen wäre. Dem Gemeinderat von Schönenbuch gelang es jedoch, sich letztlich durchzusetzen. Die Anzahl Stimmen beträgt nun zwei für jede Gemeinde, ungeachtet ihrer Anzahl EinwohnerInnen. Diese paritätische Stimmverteilung ist sehr wichtig und ein grosser Erfolg für Schönenbuch. Unsere kleine Gemeinde hätte ansonsten keine Chancen unsere Anliegen durchzusetzen. Wir wären den grossen Gemeinden Allschwil und Binningen vollständig ausgeliefert.

2.3 Zu einzelnen Bestimmungen

Was die einzelnen Vertragsbestimmungen betrifft, wird auf den Vertragstext in der Beilage verwiesen. Zu einzelnen Bestimmungen kann noch folgendes vermerkt werden:

§ 2 verweist auf eine separate Vereinbarung, die Ausführungsbestimmungen enthält und von den drei Gemeinderatsgremien genehmigt werden muss. Eine separate Vereinbarung über die Ausführungsbestimmungen hat den Vorteil, dass sie mit kleinerem Aufwand durch die Gemeinderäte aufgrund der ersten Erfahrungen aktualisiert werden kann.

§ 3 regelt die Zusammensetzung und Bestellung der Delegiertenversammlung. Angedacht ist, die Delegiertenversammlung klein zu halten und auf sechs Mitglieder zu beschränken.

Gemäss § 5 sollen Versorgungskonzepte und Leistungsvereinbarungen sowie die Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden und Änderungen des Vertrages von der Delegiertenversammlung nur einstimmig beschlossen werden können.

Leitgemeinde soll diejenige Gemeinde werden, auf deren Gebiet die Fachstelle ihre Büroräumlichkeiten hat (§ 6).

§ 11 bestimmt, dass das Personal zwar fachlich der Delegiertenversammlung, ansonsten aber - personalrechtlich und administrativ - der Verwaltung der Leitgemeinde untersteht. Dadurch kann der administrative Aufwand der Informations- und Beratungsstelle begrenzt und Synergien genutzt werden.

Die Fachstelle mietet die Büroräumlichkeiten in Absprache mit der Delegiertenversammlung, wobei selbstredend die drei Gesamtgemeinderäte sich vorher auf einen Standort geeinigt haben werden (§ 15).

Die Kosten werden anhand der Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres verteilt (§ 16).

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Gemeinden soll, allenfalls unter Mitwirkung des Kantons, zuerst das Gespräch gesucht, und erst als ultima ratio der ordentliche verwaltungsrechtliche Rechtsweg beschritten werden (§ 20).

Dieser Vertrag soll erstmals auf die Dauer von vier Jahren abgeschlossen und ohne Kündigung auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Danach kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich jeweils auf den 30. Juni gekündigt werden. Gemäss § 70a Abs. 2 Gemeindegesetz ist hierzu die Zustimmung der Gemeindeversammlung resp. des Einwohnerrates nicht erforderlich (§ 21).

Dieser Vertrag bedarf einerseits der Genehmigung der Einwohnerräte bzw. der Gemeindeversammlung und andererseits des Regierungsrates (§ 22).

2.4 Finanzielle Auswirkungen

Im Betriebskonzept vom 14. September 2018, das mit externer Unterstützung von Christiana Brenk, Brenk Beratung, zusammen mit den Mitarbeitenden der Verwaltungen der drei Gemeinden der Versorgungsregion ABS erarbeitet wurde, sind die zu erwartenden Kosten für den Initialaufwand und die jährlich wiederkehrenden Kosten wie nachstehend aufgeführt teilweise bereits in den Budgets 2019 der drei Gemeinden eingestellt worden. Die Kosten werden - wie erwähnt - gemäss § 16 des Vertragsentwurfs anhand der Einwohnerzahlen unter den drei Gemeinden verteilt.

Einmalige Initialkosten

Büroinfrastruktur 5 Arbeitsplätze	CHF	25'000
IT-Kosten inkl. Konfiguration und Schulung	CHF	20'000
IT-Hardware	CHF	15'000
IT-Lizenzen (5 à CHF 2'800)	CHF	14'000
Corporate Design, Kommunikation	CHF	15'000
Total	CHF	89'000

Jährliche laufende Kosten

Lohnkosten 240%	CHF	280'000
Mietkosten (Annahme 12 x CHF 3'000)	CHF	36'000
Anlässe	CHF	4'000
IT-Lizenzen	CHF	20'000
Div. Betriebskosten, Büromaterial, Unterhalt	CHF	10'000
Supportleistungen IT und Personaladministration	CHF	10'000
Total	CHF	360'000

Bei einem Kostenverteilungsschlüssel gemäss den Einwohnerzahlen wird Schönenbuch einmalige Kosten von ca. CHF 3'500.00 und jährliche Kosten von ca. CHF 14'000.00 zu tragen haben. Im Budget 2021 sind für die gemeinsame Fachstelle CHF 20'000.00 vorgesehen.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Vertrages über die Versorgungsregion Allschwil-Binningen-Schönenbuch (ABS) zwischen den Einwohnergemeinden Allschwil, Binningen und Schönenbuch.

VERABSCHIEDUNGEN:Gemeinderat:

André Knubel 01.12.2005 – 09.07.2020

Michael Büchler 01.07.2016 – 30.06.2020

Schulrat:

Bernadette Schoeffel 01.12.2005 – 31.07.2020

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission:

Markus Wenger 14.12.2015 – 11.09.2020

Wahlbüro:

Benjamin Oser 01.07.2008 - 30.06.2020

BEGRÜSSUNGEN:Gemeinderat:

Claudio Lasagni seit 01.07.2020

Schulrat:

Martin Schäuble seit 23.08.2020

Wahlbüro:

Edith Eichenberger seit 23.08.2020

Olivier Fehr seit 23.08.2020

Beilagen

Folgende Unterlagen sind der Einladung zur Gemeindeversammlung vom 15. September 2020 beigelegt:

- Beschlussprotokoll GV 16.12.2019
- Jahresrechnung 2019 (Kurzform)
- Jahresbericht der Geschäftsprüfungskommission
- Vertrag über die Versorgungsregion Allschwil-Binningen-Schönenbuch

Teilnahme an der Versammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung ist öffentlich. Es dürfen sich jedoch nur in Schönenbuch stimmberechtigte Personen aktiv einbringen. Nicht Stimmberechtigte dürfen der Versammlung beiwohnen, müssen aber im für die Besucher gekennzeichneten Bereich sitzen. Diese Regelung gilt, damit bei Abstimmungen an der Versammlung für das Wahlbüro klar ist, wer stimmberechtigt ist und wer nicht, da die Stimmenzähler grundsätzlich keine Kenntnis der Stimmberechtigung haben.

Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind alle Personen stimmberechtigt, welche das kantonale und eidgenössische Stimmrecht besitzen und in der Gemeinde Schönenbuch wohnhaft und angemeldet sind. Alle übrigen Personen (inkl. Medienvertreter) dürfen an der Versammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Aktenauflage

Das vollständige Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2019, die Detailunterlagen der Jahresrechnung 2019 sowie allfällige Unterlagen zu den übrigen Traktanden können 10 Tage vor der Versammlung während den ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Unterlagen zur Gemeindeversammlung sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Schönenbuch (www.schoenenbuch.ch) veröffentlicht.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU GEMEINDEVERSAMMLUNGEN

Die Gemeindeversammlung ist das oberste rechtsetzende Organ der Gemeinde, die Legislative, die alle kommunalen Reglemente erlässt. Daneben befindet sie auch über die Jahresrechnung und das Budget. Sie genehmigt Kredite für Hoch- und Tiefbauten, beschliesst über den Erwerb oder den Verkauf von Grundstücken und einiges mehr. Die einzelnen Befugnisse der Gemeindeversammlungen finden sich in § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GemG).

Pro Jahr sind zwei Versammlungen notwendig, und zwar diejenige im Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung, sowie diejenige im Dezember zur Genehmigung des Budgets. Weitere Gemeindeversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Gemeindeversammlungsbeschlüsse unterliegen grundsätzlich der Urnenabstimmung, wenn dies 10% der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangen; es handelt sich dabei um das sogenannte fakultative Referendum. Das obligatorische Referendum, also die zwingende Urnenabstimmung nach dem Gemeindeversammlungsbeschluss, gilt nur für den Erlass bzw. die Änderung der Gemeindeordnung sowie einige wenige weitere formelle Geschäfte (§ 48 Abs. 1 GemG).

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Es dürfen sich jedoch nur in Schönenbuch stimmberechtigte Personen aktiv einbringen. Nicht Stimmberechtigte dürfen der Versammlung beiwohnen, müssen aber gut sichtbar auf der Seite sitzen. Diese Regelung ruht daher, dass bei Abstimmungen an der Versammlung für das Wahlbüro klar sein muss, wer stimmberechtigt ist und wer nicht, weil die Stimmzähler grundsätzlich keine Kenntnis der Stimmberechtigung haben.

Anders als bei Gemeinden mit Einwohnerräten oder beim Kanton mit einem Parlament, gibt es bei Gemeinden mit Gemeindeversammlung kein formelles Initiativrecht. Stimmberechtigte können ihre politischen Gestaltungsrechte aber durch Änderungsanträge zu den Gemeindeversammlungsunterlagen oder durch das Stellen selbständiger Anträge wahrnehmen. Die Anträge dürfen dabei nur Sachen betreffen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. Zu eingereichten Anträgen kann der Gemeinderat eine Vorlage ausarbeiten, wenn er die Anträge sinnvoll findet. Er kann die Anträge aber auch der nächsten Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten, wenn er keine Vorlage dazu ausarbeiten will (alles zu den Anträgen, vgl. § 68 GemG).

Die Einladung zur Gemeindeversammlung muss mindestens 10 Tage vorher erfolgen. In Schönenbuch erfolgt dies in Form einer schriftlichen Einladung auf der die Traktanden, Erläuterungen und die Anträge des Gemeinderates ersichtlich sind. Diese Einladung wird in alle Haushalte zugestellt. An der Gemeindeversammlung selbst liegen grundsätzlich keine Unterlagen auf.

Die Gemeindeversammlung kann – die Zustimmung der Anwesenden vorausgesetzt – auf Tonband aufgenommen werden. Das Beschlussprotokoll wird auf der Website und in den Anschlagkästen publiziert. Das Vollprotokoll, welches den wesentlichen Inhalt sämtlicher Voten enthält, kann auf Anfrage bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden (aus Datenschutzgründen ist es ohne gesetzliche Grundlage nicht erlaubt, Vollprotokolle von Gemeindeversammlung im Internet zu veröffentlichen).

Die nächste Gemeindeversammlung:

- 10. Dezember 2020

COVID-19: Schutzmassnahmen

Gemäss den Erfahrungen vergangener Gemeindeversammlungen wird sich die Teilnehmerzahl auf einem Level bewegen, welche es problemlos erlauben sollte, die Abstandsregelungen gemäss BAG einzuhalten. Die Bestuhlung der Halle wird gemäss den BAG-Anforderungen erfolgen. Wir bitten Sie, die Stuhlreihen nicht zu verstellen.

Der Gemeinderat bittet um frühzeitiges Erscheinen, da eine Eingangskontrolle durchgeführt wird und so ein gestaffeltes Eintreten gewährleistet werden kann.

Am Eingang stehen Hygienestationen mit Händedesinfektionsmittel bereit. Versammlungsteilnehmerinnen- und -teilnehmer werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren. Es stehen auch Schutzmasken zur Verfügung.

Falls die Teilnehmerzahl 100 Personen übersteigt, gilt eine allgemeine Maskenpflicht. In diesem Fall wird jeder Person eine Schutzmaske abgegeben und die bestehenden Stuhlreihen werden ergänzt.

Nach Beendigung der Veranstaltung bitten wir Sie, die Halle erneut gestaffelt zu verlassen. Dazu stehen der Haupteingang sowie der seitliche Notausgang zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen Lage wird ausnahmsweise kein Apéro offeriert.

Untenstehend finden Sie einen Talon, welchen Sie bitte im Vorfeld der Versammlung ausfüllen, mitbringen und beim Eingang in einen geschlossenen Behälter werfen müssen.

Wir danken Ihnen für die Einhaltung der Schutzmassnahmen.

Der Gemeinderat



Talon zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 15.09.2020

Ich nahm an der Gemeindeversammlung vom 15. September 2020 teil:

Name:

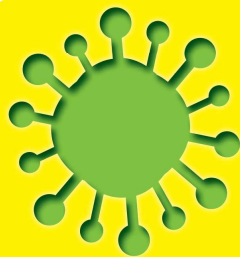
Vorname:

Adresse:

Tel.-Nr.:

Unterschrift:

Die Ferienzeit ist vorbei. Das Ansteckungsrisiko leider noch nicht.



DAS CORONAVIRUS IST NOCH DA.

bag-coronavirus.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App
Download